

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Kelterstraße / Lönsweg“ in Rudersberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Nach §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 07.01.2014 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kelterstraße / Lönsweg“ in Rudersberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ing. Büros für Vermessung und Geoinformation Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 21.01.2013 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplan ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 19.04.2012/26.11.2013. Der textliche Teil beinhaltet unter Ziffer 2. Örtliche Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 19.04.2012/26.11.2013 beigelegt. Anlage zur Begründung ist die Übersichtsbegehung Artenschutz zum Bebauungsplan „Quartier Kelterstraße / Lönsweg“ der Werkgruppe Gruen vom April 2012.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:
Rudersberg, den

Martin Kaufmann
Bürgermeister